



FH MÜNSTER  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der  
**Präsidentin**  
der Fachhochschule Münster  
Hüfferstraße 27  
48149 Münster  
Fon +49 251 83-64055

24.10.2016  
Nr. 110/2016  
Seite 921 - 936

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Oecotrophologie an der Fachhochschule Münster (BB BA Oecotrophologie) vom  
24. Oktober 2016



**Fachbereich  
Oecotrophologie •  
Facility Management**

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Oecotrophologie an der Fachhochschule Münster (BB BA Oecotrophologie) vom 24. Oktober 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management der Fachhochschule Münster folgende Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung erlassen:



## Inhaltsübersicht

	<b>Seite</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad.....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums.....	4
§ 5 Prüfungsformen.....	4
§ 6 Gliederung des Studiums, Schwerpunktwahl .....	5
§ 7 Erbringung von Leistungsnachweisen .....	6
§ 8 Modulprüfungen des Studiums .....	6
§ 9 Spätester Zeitpunkt des Erstversuches von Modulprüfungen .....	7
§ 10 Praxisphase.....	7
§ 11 Bachelorarbeit .....	8
§ 12 Zusatzmodule .....	10
§ 13 Zeugnis, Gesamtnote .....	10
§ 14 Inkrafttreten .....	10

## Anlagen

- Anlage 1: Studienverlauf Basisstudium
- Anlage 2: Studienverlauf Schwerpunktstudium – Schwerpunkt Ernährung und Gesundheit
- Anlage 3: Studienverlauf Schwerpunktstudium – Schwerpunkt Lebensmittelwirtschaft
- Anlage 4: Studienverlauf Schwerpunktstudium – Schwerpunkt Dienstleistungs- und Versorgungsmanagement
- Anlage 5: Katalog Wahlpflichtmodule



## § 1

### **Geltungsbereich**

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Bachelorstudiengang Oecotrophologie an der Fachhochschule Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

## § 2

### **Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad**

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowohl theoretische als auch anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld des Oecotrophologie zu analysieren, praxisgerechte Lösungen methodisch zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die wissenschaftlichen und analytisch-konzeptionellen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B.Sc.“ verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält neben der Angabe des Studiengangs grundsätzlich auch die Angabe des Studienschwerpunktes, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat dem nicht gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 widerspricht.

## § 3

### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengang Oecotrophologie an der Fachhochschule Münster ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation sowie der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) von mindestens acht Wochen Dauer, die mit fachlich einschlägigen Arbeitstechniken und mit Fragen der Betriebsorganisation und des Arbeitsablaufes vertraut machen soll.

- (2) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Vorpraktikum angerechnet.
- (3) Das Vorpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Dem Vorpraktikumsnachweis ist ein strukturierter Kurzbericht, der die Erfahrungen des Praktikums reflektiert, beizulegen. Der Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management stellt hierfür eine vorstrukturierte Vorlage zur Verfügung.
- (4) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Hörverstehen“, „Mündlicher Ausdruck“, „Leseverstehen“ und „Schriftlicher Ausdruck“ oder über einen gleichwertigen Nachweis.

#### **§ 4**

##### **Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Die Regelstudienzeit schließt eine Praxisphase von mindestens 15 Wochen ein, in der eine vom Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management begleitete und betreute praktische Tätigkeit abzuleisten ist.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen umfasst je nach Wahl des Schwerpunktes Lehrveranstaltungen in Studienmodulen im Umfang von 110 bis 124 Semesterwochenstunden (Umfang des notwendigen Lehrangebots) entsprechend einem Studienaufwand von 150 Leistungspunkten, eine mit 20 Leistungspunkten bewertete Praxisphase und eine Bachelorarbeit, der 10 Leistungspunkte zugeordnet sind. Das Nähere ergibt sich aus den Studienverlaufplänen gemäß den Anlagen 1 – 5.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann ausschließlich im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### **§ 5**

##### **Prüfungsformen**

- (1) Eine Modulprüfung besteht regelmäßig aus einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht (§ 15 AT PO) oder einer mündlichen Prüfung (§ 16 AT PO) oder ausnahmsweise aus einer Hausarbeit, einer Projektbearbeitung oder einer Präsentation bzw. aus einer Kombination von schriftlicher Prüfung unter Aufsicht oder mündlicher Prüfung und einer der zuvor genannten besonderen Prüfungsformen.



- (2) In der Hausarbeit, der Projektarbeit (Projektmodul) oder der Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (3) Die Prüfungsaufgabe für eine besondere Prüfungsform wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
- (4) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation der besonderen Prüfungsarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Bei einer Projektbearbeitung oder bei einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Projektbearbeitung oder Präsentation unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (6) Weitere besondere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (7) Die Bestimmungen über schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (§ 15 AT PO) und mündliche Prüfungen (§ 16 AT PO) gelten im Übrigen entsprechend.

## § 6

### **Gliederung des Studiums, Schwerpunktwahl**

- (1) Das Studium gliedert sich in ein für alle Studierende zu absolvierendes Basisstudium und ein zu wählendes Schwerpunktstudium mit den Studienschwerpunkten
  - Dienstleistungs- und Versorgungsmanagement,
  - Ernährung und Gesundheit oder
  - Lebensmittelwirtschaft

Das Basisstudium umfasst Pflichtmodule gemäß Anlage 1. Das Schwerpunktstudium umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule gemäß Anlagen 2 – 5.

- (2) Die verbindliche Anmeldung zum Schwerpunktstudium erfolgt zum Ende des zweiten Fachsemesters durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss. Die Erklärung muss spätestens am Ende des Sommersemesters erfolgen. Die einzuhaltende Frist wird rechtzeitig durch Aushang und/oder das Internet bekannt gemacht. Wird die Anmeldung zum Schwerpunktstudium über ein Postbeförderungsunternehmen zugestellt, so ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem Unternehmen maßgeblich und auf Nachfrage des Prüfungsausschusses nachzuweisen.
- (3) Bei selbstverschuldetem Versäumnis einer Erklärungsfrist erfolgt von Amts wegen eine verbindliche Zuordnung zu einem Studienschwerpunkt. Die Auswahl des zuzuordnenden Schwerpunktes orientiert sich dabei an einer gleichmäßigen Auslastung der Studienschwerpunkte.
- (4) Einmal im Studienverlauf kann der gewählte oder als gewählt geltende Studienschwerpunkt durch schriftliche Erklärung unter gleichzeitiger Festlegung eines neuen Studienschwerpunktes abgewählt werden. Namensgleiche Pflichtmodule des bisherigen Studienschwerpunktes werden, soweit bereits ein Erstversuch unternommen wurde, für die Pflichtmodule des neuen Studienschwerpunktes von Amts wegen angerechnet. Nicht namensgleiche Pflichtmodule des alten Studienschwerpunktes werden, soweit bereits ein Erstversuch unternommen wurde, von Amts wegen als Zusatzmodule im neuen Studienschwerpunkt angerechnet.
- (5) Absatz 4 gilt nicht, wenn im bisherigen Studienschwerpunkt ein Pflichtmodul im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde und das Modul nicht bestanden ist.

## **§ 7**

### **Erbringung von Leistungsnachweisen**

Leistungsnachweise werden durch die für das betreffende Modul zuständigen Lehrenden angeboten und abgenommen. Die zuständigen Lehrenden geben in der Regel zu Semesterbeginn Zeitpunkt, Ort und Form des Leistungsnachweises bekannt und erläutern die Anforderungen. In jedem Semester wird mindestens ein Termin zur Erbringung eines Leistungsnachweises angeboten.

## **§ 8**

### **Modulprüfungen des Studiums**

- (1) Das Basisstudium besteht aus 12 Pflichtmodulen gemäß Anlage 1 und wird nach dem zweiten Fachsemester abgeschlossen. Im Schwerpunktstudium gibt es gemäß Anlagen 2-5 in allen drei Schwerpunkten jeweils 15 Pflichtmodule sowie drei Wahlpflichtmodule.



- (2) Sämtliche Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Basis- sowie des Schwerpunktstudiums erstrecken sich über ein Semester. Nach Abschluss eines Semesters ist in den jeweiligen Modulen entweder ein Leistungsnachweis oder eine Modulprüfung zu erbringen (s. Anlagen 1-5). Für jedes bestandene Modul werden 5 Leistungspunkte vergeben. Module, bei denen ein Leistungsnachweis zu erbringen ist, werden mit erfolgreich abgeleistetem Leistungsnachweis als „bestanden“ bewertet.
- (3) Das in allen drei Schwerpunkten enthaltene Modul „Ethik und Studium Generale“ setzt sich zusammen aus einem Leistungsnachweis aus dem Bereich „Ethik“, für den drei Leistungspunkte vergeben werden, sowie aus Leistungsnachweisen oder Teilnahmenachweisen im Studium Generale, für die zwei Leistungspunkte vergeben werden. Das Modul ist mit dem Erwerb von insgesamt fünf Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen.
- (4) Die drei Wahlpflichtmodule der Schwerpunkte werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die angebotenen Wahlpflichtmodule finden sich in Anlage 5. Es werden nicht immer alle Wahlpflichtmodule angeboten und der Katalog kann nach folgender Maßgabe ergänzt und aktualisiert werden. Der Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management kann auf Vorschlag der Leitung des Studiengangs und mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans weitere Wahlpflichtmodule zulassen, wenn sie einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen und eine Modulbeschreibung vorliegt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management. Die tatsächlich angebotenen Wahlpflichtmodule werden jeweils zu Beginn eines Semesters durch Aushang oder über das Internet bekannt gegeben.
- (5) Ein Wahlpflichtmodul wird mit der Anmeldung zur Modulprüfung verbindlich gewählt. Einmal im Studienverlauf kann ein festgelegtes Wahlpflichtmodul abgewählt werden, auch wenn die Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

## § 9

### **Spätester Zeitpunkt des Erstversuches von Modulprüfungen**

Erfolgt der Erstversuch einer Modulprüfung nicht spätestens drei Semester nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung, verliert die oder der Studierende ihren oder seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er kann nachweisen, dass sie oder er das Fristversäumnis nicht zu verantworten hat. Die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management.

## § 10

### **Praxisphase**

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Oecotrophologie an der Fachhochschule Münster ist eine Praxisphase von mindestens 15 Wochen zu absolvieren.





- (2) Die Praxisphase soll die Studentin oder den Studenten an die spätere berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Die Praxisphase soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer die Basismodule gemäß Anlage 1 bestanden und mindestens 70 Leistungspunkte des gewählten Studienschwerpunktes gemäß Anlagen 2-5 erbracht hat.
- (4) Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management. Das Nähere über den Zeitpunkt der Praxisphase ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan gemäß Anlagen 2 – 4.
- (5) Während der Praxisphase wird die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten durch eine hauptamtlich lehrende Person sowie durch die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten des Fachbereichs Oecotrophologie • Facility Management begleitet und betreut.
- (6) Die Praxisphase ist ordnungsgemäß absolviert, wenn
  1. die praktische Tätigkeit der Studentin oder des Studenten dem Zweck der Praxisphase entsprechen und die Studentin oder der Student die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben zufriedenstellend ausgeführt hat.
  2. ein Zeugnis der Ausbildungsstätte über die aktive Mitarbeit der Studentin oder des Studenten vorliegt.
  3. eine mindestens 20 Seiten umfassende Hausarbeit, die die Erfahrungen aus der Praxisphase reflektiert und aufarbeitet, vorgelegt und von der oder dem betreuenden Lehrenden als zufriedenstellend bewertet wird.

Die Feststellung, dass die Praxisphase ordnungsgemäß absolviert ist, trifft die oder der für die Begleitung der Praxisphase zuständige Lehrende gemeinsam mit der oder dem Praxisbeauftragten. Das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.

- (7) Für die erfolgreich absolvierte Praxisphase wird ein Leistungsnachweis vergeben, der mit 20 Leistungspunkten angerechnet wird.

## **§ 11 Bachelorarbeit**

- (1) Der Richtwert für den Umfang der Bachelorarbeit beträgt 30 - 50 Seiten DIN A 4 mit ca. 2000 Zeichen pro Seite.



- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt bis zu neun Wochen.
- (3) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
  - a. an der Fachhochschule Münster im Bachelorstudiengang Oecotrophologie eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
  - b. zur Praxisphase gemäß § 10 zugelassen ist und
  - c. alle Modulprüfungen des Basisstudiums und des gewählten Studienschwerpunktes bis auf höchstens zwei Modulprüfungen erfolgreich absolviert hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  - a. der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
  - b. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung.
  - c. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b. die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c. die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Bachelorstudiengang Oecotrophologie oder in einem Bachelorstudiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem vorgenannten Studiengang aufweist, den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (7) Die inoffizielle Bekanntgabe der Note der Bachelorarbeit erfolgt durch die Prüfenden in einem Abschlussgespräch, in dem die Gründe für die Benotung erläutert werden. Im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten kann das Abschlussgespräch auch durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer alleine durchgeführt werden.
- (8) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 10 Leistungspunkte.



## § 12 Zusatzmodule

- (1) Das Zusatzmodul wird mit der Anmeldung zur Modulprüfung verbindlich gewählt. Eine Umwandlung in ein Wahlpflichtmodul ist ausgeschlossen.
- (2) Ein abgewähltes Wahlpflichtmodul kann auf Antrag der oder des Studierenden in ein Zusatzmodul umgewandelt werden.

## § 13 Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel aller nach Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der benoteten Modulprüfungen einschließlich der Note der Bachelorarbeit gebildet.
- (2) Der gewählte Studienschwerpunkt wird grundsätzlich ins Zeugnis eingetragen. Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden erfolgt keine Eintragung.

## § 14 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Oecotrophologie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht. Sie gelten für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2016/17 und für Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester 2015/16, sofern diese nicht schriftlich innerhalb von drei Monaten widersprechen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Oecotrophologie • Facility Management vom 18. Mai 2016.

Münster, den 24. Oktober 2016

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski

## Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Oecotrophologie - Grundstudium

Form der Lehrveranstaltung Modul	1. Semester								2. Semester								Summe			
	SWS							LP	PE	SWS							LP	PE	SWS	LP
	V	S	SU	Ü	P	E	V			S	SU	Ü	P	E						
G1 - Lebensmittellehre	3,5				0,5		5	MP									4	5		
G2 - Allgemeine und Anorganische Chemie	3			1			5	LN									4	5		
G3 - Psychologie und Angewandte Sozialwissenschaften	3			1			5	MP									4	5		
G4 - Kommunizieren und Beraten	2			2			5	MP									4	5		
G5 - Allgemeine BWL	4						5	MP									4	5		
G6 - Physik und Verfahrenstechnik	3,5				0,5		5	MP									4	5		
G7 - Ernährungslehre									2						5	MP	2	5		
G8 - Organische Chemie									3			1			5	MP	4	5		
G9 - Humanbiologie									4						5	MP	4	5		
G10 - Arbeiten und Lernen in Gruppen									2			2			5	MP	4	5		
G11 - Marketing									2			2			5	MP	4	5		
G12 - Statistik									2			2			5	MP	4	5		
<b>SUMME</b>	19	0	0	4	1	0	30	0	15	0	0	7		0	30	0	46	60		
	24									22										

**Abkürzungen:** E = Exkursion

LN = Leistungsnachweis

LP = Leistungspunkte

MP = Modulprüfung

P = Praktikum

PE = Prüfungselement

S = Seminar

SU = Seminaristischer Unterricht

SWS = Semesterwochenstunden

TN = Teilnahmenachweis

Ü = Übung

V = Vorlesung

**Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Oecotrophologie - Schwerpunkt Dienstleistungs- und Verpflegungsmanagement**
**Anlage 2**

	3. Semester							4. Semester							5. Semester							6. Semester		Summe							
Form der Lehrveranstaltung	SWS						LP	PE	SWS						LP	PE	SWS						LP	PE	SWS	LP					
Modul	V	S	SU	Ü	P				V	S	SU	Ü	P				V	S	SU	Ü	P						V	S	SU	Ü	P
SD1 - Dienstleistungsmanagement			3		1	5	MP																					4	5		
SD2 - Grundlagen Gemeinschaftsgastronomie			3		1	5	MP																					4	5		
SD3 - Qualitätsmanagement			3			5	MP																					4	5		
SD4 - Personalmanagement			2		2	5	MP																					4	5		
SD5 - Sozioökonomie			2			5	MP																					3	5		
SE6 - Ethik und Studium Generale	2	2 SWS				5	MP, LN																					2	5		
SD7 - Facility Management										4			5	MP															4	5	
SD8 - Hygienemanagement und Lebensmittelrecht										4			5	MP															4	5	
SD9 - Zielgruppenspezifische Ernährung in der Gemeinschaftsgastronomie										3		1	5	MP															4	5	
SD10 - Betriebliches Gesundheitsmanagement										2		2	5	MP															4	5	
SD11 - Esskultur und Lebenswelten										3		1	5	MP															4	5	
Wahlpflicht 1								2-4 SWS				5	MP															2-4	5		
SD12 - Nachhaltige Gemeinschaftsgastronomie																	2		1	5	MP									3	5
SD13 - Hospitality Management																	3		1	5	MP										
SD14 - Beratung und Kommunikation in Organisationen																	4			5	MP									4	5
SD15 - Projektmanagement und Projekt															Projektarbeit				5	MP									4	5	
Wahlpflicht 2															2-4 SWS				5	MP									2-4	5	
Wahlpflicht 3															2-4 SWS				5	MP									2-4	5	
Praxisphase																											20	MP	/	20	
Bachelorarbeit																											10	MP	/	10	
<b>SUMME</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>30</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>18</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>30</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>9</b>	<b>2</b>	<b>30</b>	<b>30</b>							<b>30</b>		<b>58-64</b>	<b>120</b>		
	21							22-24							15-19																

**Abkürzungen:** E = Exkursion, LN = Leistungsnachweis, LP = Leistungspunkte, MP = Modulprüfung, P = Praktikum, PE = Prüfungselement, S = Seminar, SU = Seminaristischer Unterricht, SWS = Semesterwochenstunden, TN = Teilnahmenachweis, Ü = Übung, V = Vorlesung

**Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Oecotrophologie - Schwerpunkt Ernährung und Gesundheit**
**Anlage 3**

Form der Lehrveranstaltung	3. Semester								4. Semester								5. Semester								6. Semester		Summe					
	SWS							LP	PE	SWS							LP	PE	SWS							LP	PE	SWS	LP			
	V	S	SU	Ü	P	E	V			S	SU	Ü	P	E	V	S			SU	Ü	P	E	LP	PE	LP					PE		
SE1 - Ernährung des gesunden Menschen 1			4				5	MP																					4	5		
SE2 - Biochemie der Ernährung	4						5	MP																					4	5		
SE3 - Labortechniken					4		5	TN, MP																					4	5		
SE4 - Ernährungsökologie			2		1		5	MP																					3	5		
SE5 - Medizinische Statistik			2				5	MP																					2	5		
SE6 - Ethik und Studium Generale	2		2 SWS				5	MP, LN																					4	5		
SE7 - Ernährung des gesunden Menschen 2											1		2		5	MP													3	5		
SE8 - Ernährung des kranken Menschen 1											4				5	MP													4	5		
SE9 - Lebensmittelmikrobiologie, Hygiene und Lebensmittelrecht											4				5	MP													4	5		
SE10 - Aspekte ganzheitlicher Beratung											2		2		5	MP													4	5		
SE11 - Medien- und Öffentlichkeitsarbeit											2	1			5	MP													3	5		
Wahlpflicht 1									2-4 SWS				5	MP															2-4	5		
SE12 - Ernährung von Bevölkerungsgruppen																					2		2		5	MP				4	5	
SE13 - Ernährung des kranken Menschen 2																					1		2		5	MP				3	5	
SE14 - Ernährungsmedizin																					2		2		5	MP				4	5	
SE15 - Projekt																			Projektarbeit				5	MP				0	5			
Wahlpflicht 2																			2-4 SWS				5	MP				2-4	5			
Wahlpflicht 3																			2-4 SWS				5	MP				2-4	5			
Praxisphase																													20	MP	/	20
Bachelorarbeit																													10	MP	/	10
<b>SUMME</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>56-62</b>	<b>120</b>		
	21								20-22								15-19															

**Abkürzungen:** E = Exkursion, LN = Leistungsnachweis, LP = Leistungspunkte, MP = Modulprüfung, P = Praktikum, PE = Prüfungselement, S = Seminar, SU = Seminaristischer Unterricht, SWS = Semesterwochenstunden, TN = Teilnahmenachweis, Ü = Übung, V = Vorlesung

**Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Oecotrophologie - Schwerpunkt Lebensmittelwirtschaft**
**Anlage 4**

Form der Lehrveranstaltung	3. Semester								4. Semester								5. Semester								6. Semester		Summe						
	SWS							LP	PE	SWS							LP	PE	SWS							LP	PE	SWS	LP				
	V	S	SU	Ü	P	E	V			S	SU	Ü	P	E	V	S			SU	Ü	P	E	V	S	SU					Ü	P	E	
SL1 - Sensorik			2		2		5	MP																							4	5	
SL2 - Biochemie der Ernährung	4						5	MP																							4	5	
SL3 - Labortechniken					4		5	TN, MP																							4	5	
SL4 - Marktforschung			2	2			5	MP																							4	5	
SL5 - Marktforschungspraktikum					4		5	MP																							4	5	
SL6 - Ethik und Studium Generale	2	2 SWS						5	MP, LN																							4	5
SL7 - Qualitätsmanagement											3				5	MP														3	5		
SL8 - Lebensmittelrecht									2		2				5	MP														4	5		
SL9 - Lebensmittelmikrobiologie und Betriebshygiene											2		2		5	MP														4	5		
SL10 - Lebensmitteltechnologie											2		2		5	MP														4	5		
SL11 - Unternehmenskommunikation											2				5	MP														2	5		
Wahlpflicht 1									2-4 SWS							5	MP														2-4	5	
SL12 - Integriertes Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement																			4					5	MP					4	5		
SL13 - Marketing-Innovationsmanagement																			2	2				5	MP					4	5		
SL14 - Lebensmittelsicherheit und Biotechnologie																			1		2	1		5	MP					4	5		
Projekt																	Projektarbeit							5	MP					0	5		
Wahlpflicht 2																	2-4 SWS							5	MP					2-4	5		
Wahlpflicht 3																	2-4 SWS							5	MP					2-4	5		
Praxisphase																										20	MP	/	20				
Bachelorarbeit																										10	MP	/	10				
<b>SUMME</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>30</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>7</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>30</b>		<b>30</b>		<b>59-63</b>	<b>120</b>					
	<b>24</b>									<b>19-21</b>									<b>16-20</b>														

**Abkürzungen:** E = Exkursion LN = Leistungsnachweis LP = Leistungspunkte MP = Modulprüfung P = Praktikum PE = Prüfungselement

S = Seminar SU = Seminaristischer Unterricht SWS = Semesterwochenstunden TN = Teilnahmenachweis Ü = Übung V = Vorlesung

**Wahlpflichtmodule (WP)**

**Abkürzungen:** V = Vorlesung, SWS = Semesterwochenstunden, MP = Modulprüfung,  
S = Seminar, LP = Leistungspunkte, TN = Teilnahmenachweis, Ü = Übung,  
P = Praktikum

Modul						LP	SWS	Prüfungselemente
		V	S	Ü	P			
deutschsprachige Module								
WP 2	Marketing Operations	-	3	1	-	5	4	MP
WP 3	Verbraucherrecht	-	2	2	-	5	4	MP
WP 5	Angewandte Biochemie	-	2	-	2	5	4	TN <sup>1</sup> , MP
WP 7	Multimedia	-	2	-	2	5	4	MP
WP 8	Sport und Ernährung	-	4	-	-	5		MP
WP 9	Beratungsevaluation	-	4	-	-	5	4	MP
WP 10	Schulverpflegung	-	4	1	-	5	5	MP
WP 11	Analytische Chemie und Lebensmittelanalytik	2	-	-	3	5	5	TN <sup>2</sup> , MP
WP 13	Zusätze und Rückstände in Lebensmitteln	-	4	-	-	5	4	MP
WP 14	Zusatzstoffe/Zutaten	-	-	-	4	5	4	MP
WP 15	Statistik in der Sensorik	-	1	2	-	5	3	MP
WP 16	Spanisch	-	4	-	-	5	4	MP
WP 17	Dienstleistungen und Dienstleistungsbetriebe	-	2	-	2	5	4	MP
WP 22	Aspekte nachhaltiger Ernährungswirtschaft	-	3	-	-	5	3	MP
WP 23	Vitamine und Mineralstoffe in der Ernährung des Menschen	-	2	-	1	5	3	MP
WP 29	Betriebliche Gesundheitspolitik	-	4	-	-	5	4	MP
WP 30	Aktuelle Handlungsprinzipien der hauswirtschaftlichen Dienstleistungsbranche					5		MP
WP 31	Grundlagen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	-	2	2	-	5	4	MP
WP 32	Präsentieren und Moderieren	-	-	-	2	5	2	MP
englischsprachige Module								
WPE 1	Nutrition in Disasters	-	4	-	-	5	4	MP
WPE 2	Nutrition a Window on Culture	-	2	-	-	5	2	MP
WPE 3	Health Management	-	2	-	2	5	4	MP
WPE 4	Functional Food	-	2	-	3	5	5	MP
WPE 5	Professional English	-	4	-	-	5	4	MP
WPE 6	Product Development	-	5	-	-	5	5	MP
WPE10	Sustainable Food Consumption	-		-	-	5		MP
WPE11	Food additives and contaminants in the contest of nutrition, ecology and sustainability	-	2	-	-	5	2	MP
WPE12	Business Improvement Methodology	-	3	-	-	5	3	MP

<sup>1</sup> Der Teilnahmenachweis wird im Praktikum erbracht. Er ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung.

<sup>2</sup> Der Teilnahmenachweis wird im Praktikum erbracht. Er ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung.